



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 12.11.2024

Tagesordnung (Seite 3)

ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 01.10.2024 (Seite 5)

Niederschrift (Seite 6)

TOP 2 - Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom ... (Seite 9)

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 11)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 21)

TOP 3 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der FFW der Stadt Kirchberg vom ... (Seite 24)

Beschlussvorlage (Seite 25)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 26)

Anlage 2 zu TOP 3 (Seite 32)

TOP 4 - Umsetzung der Grundsteuerreform in der Stadt Kirchberg/ hier: Satzung zur Erhebung der Grundsteuer ab 01. Januar 2025 (Hebesatzsatzung) (Seite 35)

Beschlussvorlage wird nachgereicht (Seite 35)

TOP 5 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhallen der Stadt Kirchberg vom ... (Seite 36)

Beschlussvorlage (Seite 37)

Anlage 1 zu TOP 5 (Seite 39)

Anlage 2 zu TOP 5 (Seite 41)

Anlage 3 zu TOP 5 (Seite 42)

TOP 6 - Informationsvorlage zur Abrechnung 2023 der Wohneigentumsverwaltung der in der KWG mbH verwalteten Wohnungen der Stadt Kirchberg (Seite 44)

Informationsvorlage (Seite 45)

Anlagen zu TOP 6 (Seite 46)

TOP 7 - Annahme von Spenden gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO (Seite 48)

Beschlussvorlage (Seite 49)

Anlage zu TOP 7 (Seite 50)

TOP 8 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 51)

Die Tagesordnungspunkte 9 - 12 werden nichtöffentlich behandelt (Seite 51)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



Tagesordnung
ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 03.09.2024
2. **Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom ...**
(Vorlage Bürgermeisterin)
3. **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirchberg (Feuerwehrgebührensatzung) vom ...**
(Vorlage Bürgermeisterin)
4. **Umsetzung der Grundsteuerreform in der Stadt Kirchberg/ hier: Satzung zur Erhebung der Grundsteuer ab 01. Januar 2025 (Hebesatzsatzung)**
(Vorlage Bürgermeisterin)
5. **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhallen der Stadt Kirchberg vom ...**
(Vorlage Bürgermeisterin)
6. **Informationsvorlage zur Abrechnung 2023 der Wohneigentumsverwaltung der in der kommunalen Wohnungsgesellschaft Kirchberg mbH verwalteten Wohnungen der Stadt Kirchberg**
(Vorlage Bürgermeisterin)
7. **Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO**
(Vorlage Bürgermeisterin)
8. **Anregungen und Mitteilungen – öffentlich**

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

9. **Vorberatung: Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Gerätehauses**
(Vorlage Bürgermeisterin)
10. **Informationsvorlage: Vorberatung zum möglichen Verkauf des ehemaligen Gemeindeamtes Cunersdorf**
(Vorlage Bürgermeisterin)
11. **Erlass einer Fraktionsfinanzierungssatzung**
(Informationsvorlage)
12. **Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich**



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 01.10.2024

Niederschrift (Seite 6)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Niederschrift

über die 2. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
(Wahlperiode 2024-2029)

am Dienstag, dem 01.10.2024, 19.00 Uhr

im Beratungsraum des Rathauses Kirchberg

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:23 Uhr

Niederschrift

Anwesende:

Frau Obst	Bürgermeisterin
Herr Möckel	
Herr Wutzler	
Frau Dreißig	
Frau Trommer	
Herr Schmidt	Mitglieder /stellv. Mitglieder

Gäste:

Herr Fischer	Stadtrat
Herr Prager	Hauptamtsleiter
Herr Hänel	Amtsleiter Finanzen
Herr Bachmann	Ortsvorsteher Ot. Leutersbach

Schrifführerin:

Frau Schott

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 03.09.2024

2. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

3. Umsetzung der Grundsteuerreform in der Stadt Kirchberg/ Erlass einer Hebesatzsatzung

- Informationsvorlage
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 2. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 – 2029), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Frau Obst weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des VFA vom 03.09.2024

Die Niederschrift der 1. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) vom 03.09.2024 ist allen Mitgliedern zugegangen.

Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

Herr Bachmann fragt, ob sich zum beantragten Tempo 70 auf der Brücke im Ot. Leutersbach etwas getan hat. Frau Obst sagt, dass es keine diesbezüglichen Neuigkeiten gibt und empfiehlt mit MdL Fr. Nicolaus zu reden.

zu TOP 2 - Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

- **Frau Obst**

teilt mit, dass sie sich vom 11.10. – 4.11.2024 in Urlaub befindet. Die Vertretung erfolgt durch Herrn Wutzler.

- **Herr Bachmann**

bedankt sich für die konstruktive Ortsbegehung. Er bittet um die Unterstützung für die Arbeiten am Denkmal. Der Auftrag über Tische und Stühle müsste demnächst ausgelöst werden und er bittet um zeitnahe Bearbeitung.



D. Obst
Bürgermeisterin



A. Schott
Schriftführerin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 2 - Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom ...

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 11)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 21)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 
Kirchberg, d. 10.10.2024

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom ...

Sachverhalt:

Der Sächsische Landtag hat die Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beschlossen und damit zahlreiche Verbesserungen für den Bevölkerungsschutz auf den Weg gebracht. Am 04.03.2024 trat das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Kraft, welches in der Fassung ab 20. Januar 2024 geltend gemacht wurde. Es wurden u. a. Änderungen bezüglich Kostenbeteiligung des Freistaats bei Großbränden oder Großschadensereignisse geregelt, landeseinheitliche Stundensätze für die Berechnung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehren, Kinder- und Jugendfeuerwehren erhalten erstmals eigene Regelungen usw. Aufgrund dessen wurde eine Überarbeitung der bis dato gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg 29.11.2022 erforderlich. Die Änderungen sind als Anlage neu zu alt gegenübergestellt. Die vom Stadtrat zu beschließende Satzung wird im Vorfeld dem Kommunalaufsichtsamt zur Prüfung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom ... rückwirkend zum 01.01.2024.

Mit In-Kraft-Treten der neuen Feuerwehrsatzung tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 29.11.2022 außer Kraft.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen:
Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom ...
Gegenüberstellung der Feuerwehrsatzung neu zu alt

Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg

vom:



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) geändert worden ist die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg)

- (1) Die Stadtfeuerwehr Kirchberg ist eine Einrichtung der Stadt Kirchberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
 - Burkersdorf
 - Cunersdorf
 - Kirchberg
 - Leutersbach
 - Saupersdorf
 - Stangengrün
 - Wolfersgrün
- (2) Die Stadtfeuerwehr Kirchberg führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchberg“. Ortsfeuerwehren führen den Ortsteilnamen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen bestehen in den Ortsfeuerwehren:
 - Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können
 - Kinderfeuerwehren,
 - Alters- und Ehrenabteilungen.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr Kirchberg obliegt dem Stadtwehrleiter und einem bis zwei Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und jeweils einem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Aufgaben und Pflichten der Stadtfeuerwehr Kirchberg

- (1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Die Stadtfeuerwehr Kirchberg hat die Pflichten:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter können die Stadtfeuerwehr Kirchberg zu Hilfeleistungen für die Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

- (5) Die erbrachten Pflicht- und freiwilligen Aufgaben sind kosten- und gebührenpflichtig gemäß gesonderter Satzung.

§ 3

Aufnahme in die Stadtfeuerwehr Kirchberg

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Stadtfeuerwehr Kirchberg sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung
 - bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- die Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind
- bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- **den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr entsprechen**
- **unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und die Gemeindeführung zustimmen oder**
- **infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen**

Der Stadtwehrleiter kann im Einzelfall festlegen, dass für den Nachweis der Eignung nach § 18 Abs. 3 des SächsBRKG, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

- (2) Die Bewerber sollen in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg wohnhaft sein.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Es kann eine Probezeit von max. 1 Jahr festgelegt werden. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Ortsfeuerwehren erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4**Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Dienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg:
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Stadtfeuerwehr Kirchberg entlassen oder ausgeschlossen wird
 - in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wird oder
 - das Regelrenteneintrittsalter (z.Z. 67 Jahre) erreicht ist. Über Ausnahmen entscheidet der STWL nach vorheriger ärztlicher Feststellung der Diensttauglichkeit. Die Tauglichkeit ist jährlich nachzuweisen
 - wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 schriftlich zurücknimmt
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr Kirchberg für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist und er die Voraussetzungen nach §5 (5) nicht mehr erfüllen kann.
Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich bzw. nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt/Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses, aus der Stadtfeuerwehr Kirchberg ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters und des Stadtwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtfeuerwehr Kirchberg, den letzten Dienstgrad, die zuletzt ausgeübte Funktion sowie des Grundes des Ausscheidens erhalten.
- (6) Alle persönlichen Ausrüstungsgegenstände und die Dienstkleidung sind nach Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes sofort beim Wehrleiter oder Stadtwehrleiter abzugeben.

§ 5**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg**

- (1) ~~Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht den jeweiligen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sowie einen Vertreter für den Stadtfeuerwehrausschuss zu wählen.~~

alternative:

Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter, die Stellvertreter, die Mitglieder des Stadt- und Ortsfeuerwehrausschuss, den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter sowie einen Vertreter für den Stadtfeuerwehrausschuss zu wählen.

- (2) Die Stadt Kirchberg hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

- (3) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter, der Stadtjugendfeuerwehrwart, der Stadtkinderfeuerwehrwart und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Stadt Kirchberg festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Kirchberg Sachschäden, die Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, dabei sind jährlich mindestens 40 Stunden der laufenden Ausbildung zu besuchen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehren gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Gebäude, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und zu benutzen.
 - die Änderungen persönlicher Daten wie Handynummer, Kontonummer, E-Mailadresse und Wohnanschrift unaufgefordert dem Wehrleiter mitzuteilen
- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr Kirchberg schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter :
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

**§ 6
Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit Vollendung des 5. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

Für Kinderfeuerwehren endet die Mitgliedschaft, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird. Im Übrigen gelten für die Kinderfeuerwehren die Regelungen für die Jugendfeuerwehr.

- (4) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse wählen die Jugendfeuerwehrwart und der Stadtfeuerwehrausschuss den Stadtjugendfeuerwehrwart, den Stadtkinderfeuerwehrwart und ihre Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren entsprechend der Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Die Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Stadtfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie müssen ihre Qualifikation innerhalb von 2 Jahren ggü. der Stadtwehrleitung nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt insbesondere durch die Absolvierung der notwendigen Lehrgänge. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Für den Stadtjugendfeuerwehrwart und den Stadtkinderfeuerwehrwart und ihre Stellvertreter gelten die Festlegungen entsprechend.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter bis auf Widerruf bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied der Feuerwehr und muss neben dem Lehrgang „Truppführer“ und Jugendfeuerwehrwart über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

**§ 7
Alters- und Ehrenabteilungen**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in einer Ortsfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von 5 Jahren.

**§ 8
Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

**§ 9
Organe der Stadtfeuerwehr Kirchberg**

Organe der Stadtfeuerwehr Kirchberg sind:

- Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Kirchberg / Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren
- der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschüsse und
- Stadtwehrleitung/Ortswehrleitungen

**§ 10
Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Kirchberg durchzuführen. Jede Ortsfeuerwehr entsendet 5 Kameradinnen / Kameraden zur Hauptversammlung. Die Ortswehrleiter nehmen von Amts wegen teil.

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2**
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7
- TOP 8

- (2) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr Kirchberg, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 10 Absatz 1 zu Entsendenden anwesend sind. Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Für die Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11

Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt Kirchberg für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrlleitern, dem Stadtkinderfeuerwehrwart sowie je einem/r von den Ortsfeuerwehren in den Hauptversammlungen gewählten Kameraden/-in. Bei Vorhandensein mehrerer Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen ist jeweils ein Gesamtbeauftragter aller Ortsfeuerwehren für den Stadtfeuerwehrausschuss vom Stadtfeuerwehrausschuss zu wählen. Die Gewählten besitzen Stimmrecht. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrlleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu 6 weiteren

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

von den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrlleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

- (8) Die geheime Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**§ 12
Stadtwehrlleitung / Ortswehrlleitung**

- (1) Der Stadtwehrlleitung gehören der Stadtwehrlleiter und bis zu zwei Stellvertreter an.
- (2) Die Stadtwehrlleitung wird von den Mitgliedern der Stadtfeuerwehr Kirchberg in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr Kirchberg aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrlleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrlleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu koordinieren,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtfeuerwehr Kirchberg hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrlleiter weitere Aufgaben, insbesondere des Brandschutzes, übertragen.
 - (8) Der Stadtwehrlleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
 - (9) Die stellvertretenden Stadtwehrlleiter haben den Stadtwehrlleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

- (10) Der Stadtwehleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Stadtwehleiters.

**§ 13
Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg bestellt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Gerätewarte sind vom Ortsfeuerwehrausschuss auf Vorschlag des OWL zu wählen. Sie müssen die erforderliche Qualifikation besitzen. Die Qualifikation wird insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Gerätewart an der LFKS Sachsen nachgewiesen. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Bürgermeister bestellt. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehleiter zu melden.
- (4) Die Ortsfeuerwehr Kirchberg kann, auf Grund der umfangreicheren Arbeit des Gerätewartes ggü. den anderen Ortsfeuerwehren, einen Unterstützer des Gerätewartes benennen.

**§ 14
Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg verantwortlich.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 15
Wahlen**

- (1) Die nach § 17 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8

- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen sind nur dann gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten teilgenommen hat.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrlleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Stadtwehrlleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

**§ 16
Ehrungen, Auszeichnungen**

- (1) Auf Beschluss der Ortswehrlleitungen erhalten für langjähriges, verdienstvolles Wirken in den Ortsfeuerwehren die Kameradinnen und Kameraden der aktiven Abteilungen und der Altersabteilungen das Feuerwehrehrenkreuz der Stadt Kirchberg in fünf Stufen verliehen:
 - 10 Jahre Mitgliedschaft in Bronze
 - 20 Jahre Mitgliedschaft in Silber
 - 30 Jahre Mitgliedschaft in Gold
 - 40 Jahre Mitgliedschaft in Gold mit der Inschrift „40“
 - 50 Jahre Mitgliedschaft in Gold mit der Inschrift „50“

Für 60 und 70-jährige Mitgliedschaft wird den Kameradinnen und Kameraden ein Ehrengeschenk des Bürgermeisters der Stadt Kirchberg überreicht. Die Mitgliedschaft zur Feuerwehr beginnt mit dem Eintritt in die aktive Abteilung.

Die Zustimmung des Stadtwehrlleiters ist erforderlich.

- (2) Mit den Ehrungen gemäß Abs. 1 sind folgende finanzielle Zuwendungen verbunden:
 - 10 Jahre Mitgliedschaft = 50,00 €
 - 20 Jahre Mitgliedschaft = 100,00 €
 - 30 Jahre Mitgliedschaft = 150,00 €
 - 40 Jahre Mitgliedschaft = 200,00 €
 - 50 Jahre Mitgliedschaft = 250,00 €
 - 60 Jahre Mitgliedschaft = 300,00 €
 - 70 Jahre Mitgliedschaft = 350,00 €

- (3) Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, den Feuerwehren und Personen, welche im besonderen Maße das Feuerwehwesen fördern oder sich bei Einsätzen verdient gemacht haben, erhalten auf Vorschlag des Bürgermeisters die "Ehrenmedaille am Band der Stadt Kirchberg für Verdienste im Feuerwehwesen", verliehen.

**§ 17
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 26.01.2010 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Kirchberg, den

D. Obst
Bürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg – Gegenüberstellung

alt	neu
	<p style="text-align: center;">§ 2 neu eingefügt</p> <p>(1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(3) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 16 SächsBRKG können die Ortsfeuerwehren freiwillige Aufgaben, insbesondere Hilfs- und Sachleistungen, mit Zustimmung des Stadtwehrleiters oder auf Weisung des Bürgermeisters bzw. seines Beauftragten übernehmen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, - bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen bzw. Schadenslagen Hilfe zu leisten, - die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten, - Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt durchzuführen. 	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind -bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen 	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind - bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Anlage 2 zu TOP 2

<p>die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eine solche Vereinigung unterstützt haben.</p>	<p>verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eine solche Vereinigung unterstützt haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr entsprechen - unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, soweit nicht der Betreuer oder Vormund und die Gemeindeführung zustimmen oder - infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen <p>Der Stadtwehrleiter kann im Einzelfall festlegen, dass für den Nachweis der Eignung nach § 18 Abs. 3 des SächsBRKG, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Absatz 1</p> <p>kommt noch hinzu</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 schriftlich zurücknimmt
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht den jeweiligen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses sowie einen Vertreter für den Stadtfeuerwehrausschuss zu wählen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter, die Stellvertreter, die Mitglieder des Stadt- und Ortsfeuerwehrausschuss, den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter sowie einen Vertreter für den Stadtfeuerwehrausschuss zu wählen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Absatz 5</p> <p>kommt noch hinzu</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Änderungen persönlicher Daten wie Handynummer, Kontonummer, E-Mailadresse und Wohnanschrift unaufgefordert dem Wehrleiter mitzuteilen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Anlage 2 zu TOP 2

§ 6	§ 6
<p>(4) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse wählen die Jugendfeuerwehrwart und der Stadtfeuerwehrausschuss den Stadtjugendfeuerwehrwart, den Stadtkinderfeuerwehrwart und ihre Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren entsprechend der Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Die Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Stadtfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie müssen ihre Qualifikation innerhalb von 2 Jahren ggü. der Stadtwehrleitung nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt insbesondere durch die Absolvierung der notwendigen Lehrgänge. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Für den Stadtjugendfeuerwehrwart und den Stadtkinderfeuerwehrwart und ihre Stellvertreter gelten die Festlegungen entsprechend.</p>	<p>(4) Die Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Stadtfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sie müssen ihre Qualifikation innerhalb von 2 Jahren ggü. der Stadtwehrleitung nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt insbesondere durch die Absolvierung der notwendigen Lehrgänge. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Für den Stadtjugendfeuerwehrwart und den Stadtkinderfeuerwehrwart und ihre Stellvertreter gelten die Festlegungen entsprechend.</p> <p>(5) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter bis auf Widerruf bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied der Feuerwehr und muss neben dem Lehrgang „Truppführer“ und Jugendfeuerwehrwart über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.</p>

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 3 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für Leistungen der FFW der Stadt Kirchberg vom ...

Beschlussvorlage (Seite 25)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 26)

Anlage 2 zu TOP 3 (Seite 32)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 10.10.2024

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirchberg (Feuerwehrgebührensatzung) vom ...

Sachverhalt:

Der Sächsische Landtag hat die Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) mit Stand vom 19. Juni 2024 rechtsbereinigt. Unter anderem wurden die Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge, welche jetzt dem Kostenschuldner berechnet werden, einheitlich für alle sächsischen Städte und Gemeinden festgelegt. Auch der Kostenersatz für Leistungen, welche die Feuerwehr erbringt und kostenpflichtig sind, ist u.a. bezüglich der eCall-Systeme mit aufgenommen worden. Die Abrechnungen an den Kostenschuldner müssen jetzt minutengenau erfolgen. Daher ist die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kirchberg anzupassen. Die Änderungen in der Feuerwehrgebührensatzung sind in der Anlage gegenübergestellt.

Die vom Stadtrat zu beschließende Satzung wird im Vorfeld dem Kommunalaufsichtsamt zur Prüfung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirchberg (Feuerwehrgebührensatzung) vom ... rückwirkend zum 20.01.2024.

Mit In-Kraft-Treten der neuen Feuerwehrgebührensatzung tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirchberg vom 22.02.2022 außer Kraft.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen:

Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kirchberg

Gegenüberstellung der Feuerwehrsatzung und Feuerwehrgebührensatzung alt gegen neu

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirchberg
(Feuerwehrgebührensatzung)**



vom:

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Sächsischen Feuerwehrrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der **Stadtrat der Stadt Kirchberg am** die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Als Gegenleistung der Leistungsnehmer wird Kostenersatz verlangt
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus und der Herstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Stadtfeuerwehr im Sinne der §§ 2, 14 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung und der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Stadtfeuerwehr Kirchberg.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für Pflichtleistungen der Stadtfeuerwehr Kirchberg wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Zum Kostenersatz ist verpflichtet
- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufhängers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - c) der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer, oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere:
 - durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 - d) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - f) diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - g) diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - h) die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt von
- a) derjenige, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c) derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben:
- a) Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen
 - b) Mitwirkung bei und die Durchführung von Aufräum-, Räum- und Sicherungsarbeiten
 - c) Beseitigen von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

- d) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Beseitigen von Baumteilen sowie sonstigen dazugehörigen Gehölzarbeiten
- e) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch
- f) Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Anforderung, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 Absatz 1 Punkt e dieser Satzung ist
- g) andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Anlage Bestandteil der Feuerwehrgebührensatzung.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach § 69 Absatz 5 bis 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß Anlage 5 zu § 69 Sächs. BRKG festgeschrieben.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeug beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten. Die bei kostenersatzungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden berechnet.
- (6) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Leistungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Kirchberg in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den im § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7
- TOP 8

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7
- TOP 8

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig. Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) vom 20.02.2022 tritt außer Kraft.

Kirchberg, den

Dorothee Obst (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Anlage

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage**Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr****1. Kostenersatz für Einsatzkräfte**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

9,40 €/Stunde

Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind diese Kosten in tatsächliche Höhe zu erstatten.

2. Kostenersatz für Fahrzeuge nach § 20 und Anlage 5 der SächsFwVo

Typ		Stundensatz
KdoW	Kommandowagen	52,80 €
ELW 1	Einsatzleitwagen	125,40 €
ELW 2	Einsatzleitwagen	337,20 €
MTW	Mannschaftstransportwagen	56,40 €
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	108,60 €
KLF	Kleinlöschfahrzeug	111,60 €
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter	103,80 €
MLF	Mittleres Löschfahrzeug	131,40 €
LF 10	Löschfahrzeug	204,00 €
HLF 10	Hilfeleistungslöschfahrzeug	214,80 €
LF 20-KatS	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz	301,20 €
LF 20	Löschfahrzeug	346,20 €
HLF 20	Hilfeleistungslöschfahrzeug	397,80 €
TLF 2000	Tanklöschfahrzeug	277,20 €
TLF 3000	Tanklöschfahrzeug	277,80 €
TLF 4000	Tanklöschfahrzeug	337,80 €
RW	Rüstwagen	433,60 €
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut	411,60 €
GW-L1	Gerätewagen-Logistik	133,20 €
GW-L2	Gerätewagen-Logistik	238,80
DLA(K) 18	Drehleiter	570,60 €
DLA(K) 23	Drehleiter	678,60 €
HAB	Hubarbeitsbühne	917,40 €
WLF 18/5900	Wechseladerfahrzeug	180,00 €
WLF 26/6900	Wechseladerfahrzeug	190,80 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

3. Verpflegungskosten

Bei Einsätzen über 4 Std. werden dem Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen die Kosten für Verpflegung in Rechnung gestellt.

Kosten für die Bereitstellung von Getränken für im Einsatz befindliche PA-Träger werden nach Anfall für jeden Einsatz in Rechnung gestellt.

4. Kosten für Verbrauchsmaterial / sonstige Tätigkeiten

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Schaumbildner, Absperrmittel, Rüstmaterial, Abdichtmaterial, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/ Schutzausrüstung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen gemäß § 4 Absatz 5 dieser Satzung, richten sich nach den jeweils gültigen Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Kosten für Fahrbahnreinigungen nach Unfällen mit wasser-/umweltgefährdenden Stoffen durch einen beauftragten Dritten werden in voller Höhe der Kostenforderung des Dienstleisters weiter berechnet.

5. Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

- | | |
|--|---|
| a) Kosten für eingesetzte ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr | s. Punkt 1 |
| b) Kosten für eingesetztes Verwaltungspersonal | jeweils der entsprechende Kostensatz/Stunde |
| c) Kosten von Fachpersonal, die der Gemeinde für die Aufgabe in Rechnung gestellt werden | in voller beantragter Höhe |

Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kirchberg – Gegenüberstellung

alt	neu
§ 2	§ 2
<p>(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Stadtfeuerwehr im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg.</p> <p>(2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.</p>	<p>(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Stadtfeuerwehr im Sinne der §§ 2, 14 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg.</p> <p>(2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.</p>
§ 3	§ 3
<p>(1) Für Pflichtleistungen der Stadtfeuerwehr Kirchberg wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Zum Kostenersatz ist verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig herbeigeführt hat, b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eine Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeuges entstanden ist, c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist, d) diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird, e) Brandverhütungsschauen, f) derjenige, der wider Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert g) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird h) die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden. 	<p>(1) Für Pflichtleistungen der Stadtfeuerwehr Kirchberg wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Zum Kostenersatz ist verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig herbeigeführt hat, b) der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eine Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist, c) der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer, oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ➤ durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder ➤ durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden, d) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Anlage 2 zu TOP 3

	<p>e) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,</p> <p>f) diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,</p> <p>g) diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,</p> <p>h) die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil der Feuerwehrgebührensatzung.</p> <p>(2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials berechnet. Die Kostensätze beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräten.</p> <p>(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeug beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes, spätestens jedoch mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken ins Gerätehaus. Für angefangene Stunden werden bis 30 Min. die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.</p> <p>(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 und 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, so weit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierbaren Sätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.</p> <p>(5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Anlage Bestandteil der Feuerwehrgebührensatzung.</p> <p>(2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach § 69 Absatz 5 bis 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß Anlage 5 zu § 69 Sächs. BRKG festgeschrieben.</p> <p>(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeug beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</p> <p>(4) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.</p> <p>(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten. Die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden berechnet.</p> <p>(6) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.</p>

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Anlage 2 zu TOP 3

<p>Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.</p> <p>(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Hartmannsdorf in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>(7) Für Leistungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Kirchberg in Rechnung gestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> – in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und g) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, – in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben Absatz 1 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage, – in den Fälle des § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger und – in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe h) von der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, <p>verlangt.</p> <p>(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den im § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.</p> <p>(3) Wer Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen.</p> <p>(4) Kosten-/Gebührenersatz nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung werden</p> <ul style="list-style-type: none"> – in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstaben a) vom Halter des Fahrzeuges, – in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage oder Grundstückseigentümer, – in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstabe d) vom Grundstückseigentümer, – in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstabe e) und f) vom Anfordernden <p>verlangt.</p> <p>(5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(6) Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.</p> <p>(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den im § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.</p> <p>(3) Wer Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen.</p> <p>(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.</p>

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 4 - Umsetzung der Grundsteuerreform in der Stadt Kirchberg/ hier:
Satzung zur Erhebung der Grundsteuer ab 01. Januar 2025
(Hebesatzsatzung)

Beschlussvorlage wird nachgereicht

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 5 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhallen der Stadt Kirchberg vom ...

Beschlussvorlage (Seite 37)

Anlage 1 zu TOP 5 (Seite 39)

Anlage 2 zu TOP 5 (Seite 41)

Anlage 3 zu TOP 5 (Seite 42)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 01.11.2024

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhallen der Stadt Kirchberg vom ...

Sachverhalt:

Gemäß § 2 des Sächsischen Bestattungsgesetzes obliegt es den Gemeinden als Pflichtaufgabe, Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, und diese Einrichtungen zu unterhalten. Diese Pflicht umfasst auch, Sorge dafür zu tragen, dass die notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können auch eigene Friedhöfe anlegen sowie Leichenhallen errichten.

Die Gemeinden haben sich allerdings an dem Kostenaufwand der kirchlichen Träger angemessen zu beteiligen, soweit die Kosten nicht durch Einnahmen aus den für die Nutzer zumutbaren Gebühren gedeckt werden können.

Das Kirchenlehn zu Stangengrün (verwaltet durch die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenaue) ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 188 der Gemarkung Stangengrün, auf dem sich neben dem Kirchengebäude auch die Trauerhalle befindet.

Es handelt sich bei der vorstehend als Trauerhalle bezeichneten Baulichkeit um eine Leichenhalle, die sich in der Aufgabenträgerschaft der Stadt befindet.

Aufgrund des desolaten Zustandes der Leichenhalle vereinbarten im Jahre 2021 die Stadt Kirchberg und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenaue die Antragstellung zur Sanierung der Leichenhalle Stangengrün über die Leader-Regional- Förderung. Antragsteller konnte hier aber nur die Kirchengemeinde als Grundstückseigentümer sein.

Die Gesamtkosten der Sanierung der Totenhalle betragen im Förderantrag der Kirchengemeinde im Jahr 2021 brutto 98.800 €. Unter Berücksichtigung des möglichen Zuwendungsbetrages i.H.v. 74.100 € musste die Kirchengemeinde einen Betrag als Eigenanteil von 24.700 € übernehmen. Die Finanzierung dieses kompletten Eigenanteils wurde von der Stadt Kirchberg bestätigt und der Betrag im Haushaltsplan 2022 eingestellt.

Im September 2023 bestätigte der Stadtrat der Stadt Kirchberg aufgrund höherer Baukosten und der Erweiterung des Umfanges der Sanierungsarbeiten eine Erhöhung des Zuschusses auf 51.600 €.

Die Sanierung der Leichenhalle in Stangengrün wurde inzwischen abgeschlossen und die Nutzung wieder aufgenommen.

Bislang erfolgte der Prozess vor Ort so, dass die Kirchengemeinde den Schlüssel des Objektes an den potentiellen Nutzer aushändigte und dieser Vorgang im Nachgang der Stadtverwaltung angezeigt wurde. Daraufhin wurden durch die Verwaltung die entsprechenden Gebühren erhoben.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Beschlussvorlage

In den umliegenden Kirchgemeinden, z.B. in Hartmannsdorf, Hirschfeld, Bärenwalde konnten in ähnlichen Konstellationen (Friedhof Eigentum Kirchgemeinde, Totenhalle Eigentum Gemeinde) nach der Sanierung gemeinsame Verträge mit der Kirchgemeinde abgeschlossen werden, mit dem Inhalt, dass die Betreuung der Leichenhalle ebenfalls durch die Kirche erfolgen soll. Vorteil für die Bürger ist ein einheitlicher Ansprechpartner in allen Trauerfällen.

Die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle wurde hier in die kirchlichen Friedhofsatzungen aufgenommen und zum Schluss eines Jahres in Höhe der vereinbarten Kostenanteile an die jeweilige Kommune abgeführt.

Daher war es Wunsch und Ziel der Verwaltung, dass die Betreuung inkl. der Abrechnung auch hier durch die Kirchgemeinde erfolgen sollte.

Leider lehnte die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau auch nach mehreren Gesprächen dieses Verfahren aus formalrechtlichen Gründen und aufgrund fehlender personeller Ressourcen vor Ort ab, so dass die Betreuung der Leichenhalle Stangengrün weiterhin durch die Stadt Kirchberg erfolgen muss.

Die derzeitige Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhallen der Stadt Kirchberg ist aus dem Jahr 2009. Seitdem gab es keine Überarbeitung der Kalkulation der jährlichen Kosten.

Daher wurde seitens der Finanzabteilung der Stadt Kirchberg hier eine neue Kalkulation der Kosten durchgeführt (siehe Anlage). Hierbei wurden der finanzielle Investitionsaufwand der Stadt und die laufenden Betriebskosten für die Leichenhalle Stangengrün berücksichtigt.

Gemäß der beiliegenden Kalkulationsrechnung wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühr für die Leichenhalle in Stangengrün je Nutzung von 10,00 € auf 50,00 € anzuheben.

Die Kalkulation für die anderen Kostenstellen in der Satzung wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls überprüft. Hier besteht kein Anpassungsbedarf.

Die Gebühr für die Kühlzelle von 35,00 € deckt die aktuellen Kosten. Für die beiden anderen Kostenstellen - Aufbahnhalle Stadtfriedhof Kirchberg und die Leichenhalle Burkensdorf - fanden in den letzten Jahren keine Nutzungen statt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhallen der Stadt Kirchberg vom



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage 1 – Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhallen der Stadt Kirchberg

Anlage 2 – Kostenkalkulation

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Leichenhallen der Stadt Kirchberg**

vom ...

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die Benutzung pro angefangenen Tag wird folgende Benutzungsgebühr festgesetzt:

Leichenhalle Kirchberg	
- Aufbewahrungshalle	20,00 EUR
- Kühlzelle	35,00 EUR
Leichenhalle Stangengrün	50,00 EUR
Leichenhalle Burkersdorf	5,00 EUR

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kirchberg, den

D. Obst
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Anlage 1 zu TOP 5

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Anlage 2 zu TOP 5

Neu-Kalkulation für die Totenhalle Stangengrün

Bearbeitung erfolgte am 09. Oktober 2024

	2022 (unsanierte Totenhalle)	2023 (unsanierte Totenhalle)	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan	Durchschnitt 3 Jahre	Bemerkung
Betriebskosten je Nutzung (Personalkosten)	475,62 €	379,67 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	
Betriebskosten; lfd. Aufwand pauschal	31,63 €	17,15 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	
Betriebskosten Gesamt	507,25 €	396,82 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	
Abschreibungen = Refinanzierung Investitionskosten			5.160,00 €	5.160,00 €	5.160,00 €	5.160,00 €	Die evangelische Kirche Stangengrün hat zur Finanzierung des Eigenanteils der Sanierung der Totenhalle einen Zuschuss der Stadt Kirchberg i.H. von 51.600 EUR erhalten. Unter Beachtung der Bewertungsrichtlinie der Stadt Kirchberg werden investive Zuschüsse an Dritte pauschal 10 Jahre abgeschrieben, d.h. hieraus ergibt sich eine durchschnittliche AfA pro Jahr von 5.160,00 EUR
Kosten Gesamt	5.667,25 €	5.556,82 €	5.610,00 €	5.610,00 €	5.610,00 €	5.610,00 €	
Anzahl Nutzungen Totenhalle pro Jahr / ab 2024 Prognose	1	3	3	3	3	3	
Betriebskosten je Nutzung	507,25 €	132,27 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	
Gesamtkosten je Nutzung	5.667,25 €	1.852,27 €	1.870,00 €	1.870,00 €	1.870,00 €	1.870,00 €	

Vorschlag einer angemessenen Gebühr je Nutzung auf Basis der o.g. Kalkulation:

50,00 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Anlage 3 zu TOP 5

Kalkulation für die Totenhalle Burkersdorf 2024

Bearbeitung erfolgte am 09. Oktober 2024

	2020	2021	2022	2023	Durchschnitt der 4 Jahre	Bemerkung
lfd. Unterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Versicherungen	14,35 €	17,09 €	18,05 €	20,68 €	17,54 €	
Verrechnung Bauhof + Hausmeister	102,54 €	98,43 €	45,63 €	101,51 €	87,03 €	
Betriebskosten Gesamt	116,89 €	115,52 €	63,68 €	122,19 €	104,57 €	
Abschreibungen (AfA abzgl. Auflösung SoPo)	803,08 €	803,08 €	803,08 €	803,08 €	803,08 €	
Kosten Gesamt	919,97 €	918,60 €	866,76 €	925,27 €	907,65 €	
Anzahl Nutzungen Totenhalle	1	0	0	0		
Betriebskosten je Nutzung Nutzung	116,89 €	entfällt	entfällt	entfällt		
Gesamtkosten je Nutzung Nutzung	919,97 €	entfällt	entfällt	entfällt		
Erträge	5,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,25 €	
Kostendeckungsgrad	0,54 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,14 %	

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Anlage 3 zu TOP 5

Kalkulation für die Aufbahrungshalle/ Kühlzelle Kirchberg 2024

Bearbeitung erfolgte am 09. Oktober 2024

	2020	2021	2022	2023	Durchschnitt der 4 Jahre	Bemerkung
lfd. Unterhaltung	3.420,11 €	1.236,37 €	544,13 €	339,15 €	1.384,94 €	
Energie	1.558,03 €	2.111,80 €	1.439,55 €	1.115,48 €	1.556,22 €	
Wasser/ Abwasser	450,14 €	447,47 €	457,09 €	462,14 €	454,21 €	
Reinigung	872,13 €	800,52 €	921,30 €	1.331,08 €	981,26 €	
Versicherungen	63,70 €	69,57 €	87,05 €	99,78 €	80,03 €	
Verrechnung Bauhof + Hausmeister	205,08 €	160,63 €	178,36 €	508,94 €	263,25 €	
Betriebskosten Gesamt	6.569,19 €	4.826,36 €	3.627,48 €	3.856,57 €	4.719,90 €	
Abschreibungen (AfA abzgl. Auflösung SoPo)	64,04 €	64,04 €	64,04 €	64,04 €	64,04 €	
Kosten Gesamt	6.633,23 €	4.890,40 €	3.691,52 €	3.920,61 €	4.783,94 €	
Anzahl Nutzungen Kühlzelle	30	36	30	12	27	
Anzahl Tage Nutzung Kühlzelle	144	159	142	51	124	
Anzahl Nutzungen Aufbahrungshalle	0	0	0	0	0	
Betriebskosten je Tag Nutzung	45,62 €	30,35 €	25,55 €	75,62 €	174,81 €	
Gesamtkosten je Tag Nutzung	46,06 €	30,76 €	26,00 €	76,87 €	177,18 €	
Erträge Kühlzelle	5.040,00 €	5.565,00 €	4.970,00 €	1.785,00 €	4.340,00 €	
Erträge Aufbahrungshalle	0,00 €					
Kostendeckungsgrad	75,98 %	113,79 %	134,63 %	45,53 %	90,72 %	

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 6 - Informationsvorlage zur Abrechnung 2023 der Wohneigentumsverwaltung der in der KWG mbH verwalteten Wohnungen der Stadt Kirchberg

Informationsvorlage (Seite 45)

Anlagen zu TOP 6 (Seite 46)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Informationsvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 6
Kirchberg, d. 01.11.2024

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Informationsvorlage zur Abrechnung 2023 der Wohneigentumsverwaltung der in der kommunalen Wohnungsgesellschaft Kirchberg mbH verwalteten Wohnungen der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

In der Anlage erhalten Sie zur Information die Abrechnung über die durch die Kommunale Wohnungsgesellschaft Kirchberg verwalteten Wohnungen der Stadt Kirchberg im Jahr 2023. Ergänzend hierzu ist ebenfalls eine Übersicht über den tatsächlichen Stand der Vermietung zum 31.12.2023 beigefügt.



D. Obst

Bürgermeisterin

Anlage
Eigentümerabrechnung

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Anlagen zu TOP 6

Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg

25.09.2024

Eigentümergebrechnung				
Stadt Kirchberg				
Zeitraum:		01.01.-31.12.2023		
	Alte Kbg. Str. 3	Auerbacher Str. 51	GWT Ukraine	Gesamt
Einnahmen:				
* aus Kaltmieten	2.211,36 €	8.022,72 €		10.234,08 €
* Garagenpacht	0,00 €	0,00 €		0,00 €
* Andere Erlöse	0,00 €	0,00 €		0,00 €
* Bk/Hk- Vorauszahlungen 2023 +/- Abrechnungsergebnis	11.275,20 €	13.516,84 €		24.792,04 €
Summe:	13.486,56 €	21.539,56 €		35.026,12 €
Ausgaben:				
* Betriebs- und Heizkosten 2023	9.268,03 €	13.217,72 €		22.485,75 €
* Betriebskosten für Leerwohnungen 2023	3.592,36 €	2.525,29 €		6.117,65 €
* ant. CO ² Kosten Vermieter	121,06 €	91,00 €		212,06 €
* Laufende Instandhaltung	364,55 €	843,28 €	2,90 €	1.210,73 €
* Verwaltervergütung	1.278,12 €	1.789,32 €		3.067,44 €
* Mahn-, Klage-, Verpfänd.kosten	0,00 €	0,00 €		0,00 €
* Gebühren	0,00 €	0,00 €		0,00 €
* Kontoführungsgebühren	162,45 €	162,45 €		324,90 €
Summe:	14.786,57 €	18.629,06 €		33.418,53 €
Ergebnis:	-1.300,01 €	2.910,50 €		1.610,49 €
Kontoabstimmung		Kontostand 01.01.2023:		142.679,24 €
* Einnahmen Eigentümer	13.486,56 €	21.539,56 €	0,00 €	35.026,12 €
* Ausgaben Eigentümer	-14.786,57 €	-18.629,06 €	0,00 €	-33.418,53 €
* Verbindlichkeiten 31.12.2022	-1.489,98 €	-811,10 €	-934,45 €	-3.235,53 €
* Verbindlichkeiten 31.12.2023	1.395,67 €	603,01 €	0,00 €	1.998,68 €
* Forderungen 31.12.2022	59,21 €	766,08 €	142,31 €	967,60 €
* Forderungen 31.12.2023	-36,14 €	-568,13 €	0,00 €	-604,27 €
* Forderungen 31.12.2022 an Sozialamt (Mieten: 16.176,00 € und Strom: 2878,50 €)	0,00 €	0,00 €	19.054,50 €	19.054,50 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
* Forderungen 31.12.2023 an Sozialamt (Mieten: 10.928,00 € und Strom: 537,51 €)	0,00 €	0,00 €	-11.465,51 €	-11.465,51 €
	Kontostand 31.12.2023			151.002,30 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH
Kirchberg
Kirchberg
Kirchberg
Kirchberg
Kirchberg
Kirchberg

Leerstandsentwicklung Stadt Kirchberg					
WE Nr.	Lage	Wohnungs- typ	m ² - Whfl.	Leerstand 31.12.2023	wieder vermietet ab
Alte Kirchberger Str. 3					
001	1. OG	2-Raum-Whg.	57,65	57,65	
002	1. OG	2-Raum-Whg.	55,00	55,00	
003	2. OG	2-Raum-Whg.	52,50		
004	2. OG	2-Raum-Whg.	54,00	54,00	
005	DG	2-Raum-Whg.	39,50	39,50	
006	EG	Gemeinde	85,34		
			343,99	206,15	
Auerbacher Str. 51					
001	2. OG rechts	2-Raum-Whg.	74,30	74,30	
002	1. OG mitte	3-Raum-Whg.	84,32		
003	1. OG links	3-Raum-Whg.	79,10		
004	1. OG rechts	2-Raum-Whg.	73,57	73,57	
005	2. OG mitte	3-Raum-Whg.	84,32	84,32	
006	2. OG links	3-Raum-Whg.	80,95	80,95	
007	Feuerwehr	EG	259,40		
			735,96	313,14	
Gesamt				1.079,95	519,29
			Leerstand in %	48,08%	

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg
 Bahnhofstraße 15
 02625 Kirchberg
 Tel. 0354 340 11-11 Fax 0354 340 11-20



TOP 7 - Annahme von Spenden gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorlage (Seite 49)

Anlage zu TOP 7 (Seite 50)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 7
Kirchberg, d. 01.11.2024

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die im Zeitraum Januar 2024 bis Oktober 2024 erhaltenen Geld- und Sachspenden einzeln aufgegliedert sind.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 682,10 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Anlage zu TOP 7

Aufstellung zum Beschluss

Jahr: 2024
Zeitraum: 01.01.2024 bis 28.10.2024
Spendenbescheinigung Stadt Kirchberg

lf. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungsbetrag	Datum der Zuwendung	Verwendungszweck	Art der Zuwendung	Bezeichnung
4	Bund der Selbständigen Rödelbach e.V.	682,10 €	21.10.24	Spende Berufsmesse Kirchberg	Geldspende	Überweisung
	Summe:	682,10 €			Stand: 28.10.2024	

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 8 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Die Tagesordnungspunkte 9 - 12 werden nichtöffentlich behandelt

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8